



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1996

urn:nbn:de:hbz:466:1-25722



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 2
(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft)
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 19. April 1996
(GABI. NW. II Nr.6/96, S.335)

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 17
(Mathematik - Informatik)
der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 19. April 1996
(GABI NW. II Nr.6/96, S.336)

03. Juli 1996

Jahrgang 1996

Nr.: **6**

Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2
(Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft)
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 19. April 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. Oktober 1982 (GABI. NW. S. 575), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 1990 (GABI. NW. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zulassungsvoraussetzung für Fachhochschulabsolventen ohne
Ergänzungsstudium

- (1) Zum Promotionsverfahren kann außerdem zugelassen werden, wer den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.
- (2) Ein qualifizierter Abschluß liegt vor, wenn der einfache Durchschnitt aller Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums besser als 2,0 ist und die Diplomarbeit, die eine wissenschaftliche Leistung erkennen lassen muß, mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (3) Ein einschlägiges Fachhochschulstudium ist dann gegeben, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die den Promotionsfächern entsprechen.
- (4) Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind so zu gestalten, daß sie nach deren Abschluß die Promotionsreife erkennen lassen. Die Studien umfassen höchstens vier Semester. Fachprüfungen und Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.
- (5) Der nähere Inhalt und Umfang dieser Studien wird vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerbenden und im Benehmen mit einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles festgelegt. Außerdem soll das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffenden Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Es ist nicht erforderlich, daß die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in einer besonderen Ordnung geregelt werden.“

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe b wird „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 oder § 2 a“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon müssen mindestens drei Mitglieder Professorinnen oder Professoren sein. Mindestens die Hälfte der Professorinnen oder Professoren müssen die Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz haben. Mindestens eine Professorin oder ein Professor muß Mitglied des Fachbereichs sein.“

4. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionskommission gehören mindestens zwei Gutachtende an. Die Gutachtenden müssen Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Universitätsgesetz oder des § 32 Fachhochschulgesetz sein; eine Gutachterin oder ein Gutachter kann habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Universitätsgesetz sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz haben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muß dem Fachbereich angehören.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) vom 28.6.1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13.3.1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.3.1996 – I B 2 – 8101/110.

Paderborn, den 19. April 1996

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 17
(Mathematik – Informatik)
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 19. April 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 17 (Mathematik – Informatik) der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. März 1988 (GABI. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1990 (GABI. NW. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zulassungsvoraussetzung für Fachhochschulabsolventen
ohne Ergänzungsstudium

- (1) Zum Promotionsverfahren kann außerdem zugelassen werden, wer den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.
- (2) Ein qualifizierter Abschluß liegt in der Regel vor, wenn der einfache Durchschnitt aller Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums besser als 2,0 ist und die Diplomarbeit, die eine wissenschaftliche Leistung erkennen lassen muß, mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (3) Ein einschlägiges Fachhochschulstudium ist dann gegeben, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die den Promotionsfächern entsprechen.
- (4) Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind so zu gestalten, daß sie nach deren Abschluß die Promotionsreife erkennen lassen. Die Studien umfassen höchstens vier Semester. Fachprüfungen und Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.
- (5) Der nähere Inhalt und Umfang dieser Studien wird vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerbenden und im Benehmen mit einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles festgelegt. Außerdem soll das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffenden Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Es ist nicht erforderlich, daß die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in einer besonderen Ordnung geregelt werden.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 3 Abs. 1 – 4“ durch „§ 3 oder § 3 a“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 (Mathematik – Informatik) vom 13.2.1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13.3.1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.3.1996 – I B 2 – 8101/110.

Paderborn, den 19. April 1996

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber